



BUND Regionalverband Elbe-Heide
Katzenstraße 2
21335 Lüneburg

Fon: 04131 40 28 77
Mail: info@bund-elbe-heide.de



NABU Kreisgruppe Lüneburg
Heiligengeiststraße 39-41
21335 Lüneburg

Fon: 04131 40 25 44
Mail: info@nabu-lueneburg.de

Hansestadt Lüneburg
Fachbereich Stadtentwicklung
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Per Mail an: anja.klang@stadt.lueneburg.de

Lüneburg, den 10.04.2016

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 153 I „Hanseviertel Ost - Wohnen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Regionalverband Elbe-Heide und die NABU Kreisgruppe Lüneburg beziehen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung zu dem Vorentwurf der o.g. Planung und machen folgende Einwendungen geltend:

Wir begrüßen die Konversion des ehemaligen Kasernengeländes zu städtischen Wohnflächen ausdrücklich. Gerade bei diesen in der Stadt gelegenen Flächen muss eine verdichtete Bebauung angestrebt werden, die jedoch gleichzeitig ökologisch und umweltschützende Aspekte berücksichtigt.

Bauweise

Der Aussage auf S. 15 der Begründung zufolge soll im Plangebiet ausnahmslos eine offene Bauweise festgesetzt werden. Eine ausnahmslos offene Bauweise sehen wir angesichts der enormen Flächenknappheit in Lüneburg als nicht mit den Zielen einer nachhaltigen und verdichteten Stadtentwicklung vereinbar an. Die noch vorhandenen Flächen müssen bestmöglich ausgenutzt werden, insbesondere in dieser vergleichsweise innenstadtnahen Lage. Im Sinne einer verdichteten Bebauung sollten mindestens in den Randbereichen des Plangebietes eine **geschlossene Bauweise** festgesetzt werden, um die gebotene Urbanität herstellen zu können. Im Norden des Gebietes könnte so zudem eine weitere Baumreihe erhalten werden (mehr dazu s. unten).

Nutzung des Gebäudebestands

Aus den Planunterlagen geht nicht ohne Weiteres hervor, welche der bestehenden Gebäude erhalten werden sollen. So finden sich bspw. auf S. 11 widersprüchliche bzw. diesbezüglich verwirrende Aussagen. Es heißt, Teile der ehemaligen Stallungen könnten als Gestaltelemente der zukünftigen Wohnquartiere dienen, gleichzeitig decken sich die vorgesehenen Baugrenzen nur wenig hiermit. Nicht eindeutig zuzuordnen ist zudem die Aussage, in den ehemaligen Mannschaftsgebäuden solle kurz- bis mittelfristig ein erheblicher Anteil des geförderten Wohnens und die Integration von Geflüchteten Raum finden. Dies ist v.a. nicht eindeutig, da nach unserer Lesart der Planunterlagen im Geltungsbereich des vorliegenden Planentwurfs ausschließlich die beiden östlich gelegenen Gebäude, im geplanten MI 2 gelegen, erhalten werden sollen. Soll die genannte Umsetzung des geförderten Wohnens im Plangebiet nur hier am Rand stattfinden? Dies würde einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung insbesondere unter dem Aspekt der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit zuwider laufen. Wir schlagen daher vor, die beiden in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gebäudekomplexe in der Mitte des Plangebietes (Planstraße Mitte) ebenfalls zu erhalten und in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Durchgrünung des Plangebietes und weitere umweltschützende Festsetzungen

Gehölzpflanzungen und -erhalt

Dass entlang der Erschließungsstraßen im Plangebiet Baumpflanzungen erfolgen sollen, beurteilen wir als positiv, ebenso wie den Erhalt der Kastanienreihe im Osten des Gebietes. Nicht ersichtlich ist für uns hingegen, weshalb die bereits vorhandene Gehölzstruktur ostseitig entlang der Carl-Gottlieb-Scharff-Straße, zu der auch mehrere Bäume zählen, beseitigt werden soll, um später Neuanpflanzungen vorzunehmen. Nach hiesiger Einschätzung befindet sich die vorhandene Gehölzreihe an nahezu exakt der gleichen Stelle, wie die geplanten Pflanzungen. Wir raten daher dringend an, die **vorhandenen Gehölze zum Erhalt festzusetzen und um zusätzliche Neuanpflanzungen in den nicht baumbestanden Lücken entlang der Straße zu ergänzen.**

Im Sinne einer Grünen Infrastruktur sollte stets angestrebt werden, insbesondere wertvolle Grünflächen und Gehölzbestände zu erhalten und in die Planung zu integrieren. So kann nicht nur aus der vorhandenen Bebauung „zitiert“ werden (S. 11 der B-Plan Begründung), sondern auch umfangreich aus dem Grünbestand. Auf S. 9 der Begründung wird richtiggehend festgestellt, dass der Landschaftsplan gerade um den Exerzierplatz herum markante Baumreihen darstellt (vgl. auch Abb. 4 in der Begründung). Diese stellen aus Sicht der Umweltverbände ausnahmslos einen wertvollen und zu deshalb unbedingt zu erhaltenden Baumbestand dar. Soweit erkennbar, finden sich zahlreiche Höhlen in den Bäumen. Es handelt sich damit um wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel und für Fledermäuse (mehr zum Artenschutz unten). Aus diesem Grund sollte auch die aus 11 Kastanien bestehende nördliche Baumreihe in das städtebauliche Konzept integriert und dadurch erhalten werden. Wir

schlagen hierzu vor, **nördlich der Kastanienreihe, unmittelbar angrenzend an die Lübecker Straße, ein schmaleres Baufenster vorzusehen, so dass die Kastanienreihe dahinterliegend erhalten bleiben kann.** Ein solches Baufenster böte sich zur Realisierung einer oder mehrerer Reihenhauszeilen in geschlossener Bauweise an (zur Bauweise s. oben). Der geplante Grünzug (in Nord-Süd-Richtung) würde mit der vorhandenen Kastanienreihe (in Ost-West-Richtung) eine-T-Struktur bilden und gleichzeitig zur Vernetzung der einzelnen Grünflächen beitragen. **Jegliche Hecken und Baumreihen haben Bedeutung als dauernder oder saisonaler Lebensraum (z.B. Brutplatz, Nahrungshabitat) sowie als Leitlinien für Bewegung und Ausbreitung zahlreicher Arten und sollten daher unbedingt erhalten werden.**

Grünzug

Die Einrichtung eines Grünzugs durch das gesamte Plangebiet begrüßen wir. Aus stadtklimatischer Sicht regen wir an, in den Grünzug auch **offene Wasserflächen** in Form von Wasserspielen, -kanälen o.Ä., möglichst über die gesamte Länge des Grünzugs, zu integrieren. Diese können neben dem klimatischen ein abwechslungsreiches gestalterisches Element darstellen. Die Naturschutzverbände streben an dieser Stelle explizit nicht die Errichtung von bspw. Teichen an, welche sich zu Amphibienlaichgewässern entwickeln könnten. Solche Gewässer sind aus Naturschutzsicht zwar grundsätzlich zu begrüßen, nicht jedoch innerhalb einer geschlossenen Wohnsiedlung, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass zahlreiche Amphibien während der Wanderungszeit überfahren würden.

Dach- und Fassadenbegrünung

Dass eine extensive Begrünung der Dächer textlich festgesetzt wird, begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings sollte diese auch für Nebenanlagen und Carports mit einer Dachfläche kleiner 40 m² vorgesehen werden. Wir bitten darum, Nr. 6.5 der textlichen Festsetzung dahingehend zu ändern, dass bereits ab einer Fläche größer 5 m² eine Begrünung vorzunehmen ist. Des Weiteren sehen wir für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen nicht als Ausschlusskriterium einer Dachbegrünung an. Wir bitten darum, diesen Passus in der textlichen Festsetzung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung in Nr. 3 zu streichen.

Weiterhin sollten Fassaden der geplanten Gebäude und der Bestandsbauten begrünt werden. „Die Möglichkeit der Nutzung von Gebäudeflächen als Grünflächen ohne Bodenverbrauch erzeugt Wertsteigerung von Substanz und Adresse sowie neue Synergien von Nachhaltigkeit und „Wohnqualität. Zukunftseignung ist in aller Interesse – dabei geht es um eine beständige Eignung der Begrünungssysteme für die privaten und städtischen Zielsetzungen sowie um deren

(messbaren) Beitrag bezüglich der Zukunftsstrategien zu den Klimazielen, der Luftreinhaltung, dem Schutz von Natur und Artenvielfalt.“¹

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Dach- und Fassadenbegrünungen zu den Grünfestsetzungen in B-Plänen gehören, bei denen in Lüneburg ein nicht unerhebliches Vollzugsdefizit besteht.² Es hat daher in jedem Fall nach Abschluss der Baumaßnahmen eine konsequente Umsetzungskontrolle zu erfolgen.

Immissionsschutz

Der BUND und der NABU erwarten, dass aufgrund der Nähe zur Umgehungsstraße neben Schallimmissionen auch die Immissionen von Luftschadstoffen, speziell auch von Stickoxiden, Ozon und Feinstaub PM 2,5, überprüft werden. Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Umgehungsstraße ist auch eine erhöhte Feinstaubkonzentration durch Reifenabrieb zu erwarten. Dem sollte entsprechend § 1 Abs. 7c BauGB durch eine Untersuchung Rechnung getragen werden.

Festsetzungen zum Klimaschutz / Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die zu errichtenden Gebäude für die Beheizung und Bereitstellung von Warmwasser an ein Fernwärmenetz angeschlossen werden sollen. Angesichts des Klimawandels und der immensen gesellschaftlichen Aufgabe der Energiewende sind jedoch weitere textliche Festsetzung zum Einsatz erneuerbarer Energien erforderlich. Nach unserer Auffassung ist mindestens eine Quote von 50% erneuerbarer Energien bezogen auf den gesamten Energieverbrauch (Wärme, Kälte, Strom) der im Plangebiet entstehenden Gebäude festzusetzen. Auch sollte ein Niedrigenergie- bzw. Passivhausstandard verpflichtend vorgesehen werden. Beides ist auch vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 1a Abs. 5 BauGB geboten. Die bislang geplanten Festsetzungen reichen nicht aus, insbesondere auch angesichts der Mitgliedschaft Lüneburgs im Klimabündnis, welches auf S. 21 der Begründung zwar Erwähnung findet, aber aus hiesiger Sicht nicht gebührend in der Planung berücksichtigt wird.

¹ „Gebäude, Begrünung und Energie:

Potenziale und Wechselwirkungen“, 2013, abgerufen am 05.04.2016 unter http://www.ee.architektur.tu-darmstadt.de/media/architektur/fachgruppe_c/ee/forschung_dissertationen_4/ordner/

[Kurzbericht_Gebaeude_Begrueung_Energie.pdf](#), Näheres hierzu siehe im interdisziplinären Leitfaden „Gebäude, Begrünung und Energie: Potentiale und Wechselwirkungen“ unter: <http://www.irbnet.de/daten/rswb/13109006683.pdf>.

² Eine Fallstudie der Leuphana Universität hat ergeben, dass Dach- und Fassadenbegrünungen zu den Festsetzungen in B-Plänen gehören, bei denen vergleichsweise große Vollzugsdefizite bestehen (vgl. Dorsch et al. 2015: Grüne Infrastruktur in der Bauleitplanung - Vollzugskontrolle von Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen am Beispiel Lüneburgs, www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/Forschungseinrichtungen/professuren/energie-und-umweltrecht/Schriftenreihe/NR_-_Nr._12_Dorsch_et_al._Gruene_Infrastruktur_Bauleitplanung_Vollzugskontrolle_LG.pdf)

Die Umsetzung des o. G. besäße darüber hinaus einen wichtigen Vorbildcharakter auch für künftige Baugebiete und hätte somit Modellfunktion.

Artenschutz

Hinsichtlich der Aussagen des Artenschutzgutachtens bestehen seitens des NABU und des BUND erhebliche Bedenken. Das vorliegende Gutachten weist erhebliche Mängel auf. Aus diesem Grund ist im weiteren Verfahren zwangsläufig ein den fachlichen Standards entsprechendes Gutachten vorzulegen, dass die im Folgenden genannten Aspekte berücksichtigt.

Fledermauserfassung

- Fledermäuse nutzen Gebäude als Quartierstandorte. Gebäude, die auch für Fledermäuse zugänglich sind, sind im Plangebiet mehrfach vorhanden. Das Gebiet kann daher in Bezug auf Fledermäuse nicht – wie im Gutachten mehrfach geschehen (z.B. S. 6) – als naturfern bezeichnet werden.
- Die Flugrouten der Fledermäuse wurden nicht untersucht, so dass hierzu keine Aussagen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände getroffen werden können, ihr Eintreten also nicht ausgeschlossen werden kann.
- Es fand keine Untersuchung zur Balzzeit (August – September) statt.
- Im Falle einer einmaligen Erfassung kann man, egal, wann diese stattgefunden hat, keine Repräsentativität erreichen (s. S. 9). V.a. nicht aufgrund der beiden zuvor genannten Mängel.
- In der Folge kann auch nur eine Untersuchungsnacht nicht als ausreichend angesehen werden. Entsprechend den fachlichen Standards hätten mindestens nachfolgende Untersuchungen durchgeführt werden müssen:
 - Sommer: Standortbezogene Untersuchung der örtlichen Fledermauspopulationen zwischen Juni und Juli in vier ganzen Nächten mit etwa einer Begehung je Monatshälfte zur Erfassung der Funktionsbeziehungen in einem Radius von 1000 m um das Plangebiet. Dabei je nach Lebensraumangebot auch Quartierssuche Gebäude bewohnender Arten (Breitflügel- und Zwergfledermaus, außerdem Abendseglerarten während der Ausflugszeit und in der Morgendämmerung).
 - Spätsommer/Herbst: Mehrere ganznächtige Erfassungen zwischen Anfang August und Ende September.
 - Einsatz einer ausreichenden Zahl an Horchkisten (ein einziger Standort genügt nicht!) in den Teilgebieten des Untersuchungsgebietes.

- Untersuchungen im Winterhalbjahr zur Feststellung, ob Winterquartiere im Gebiet, insbesondere in den Gebäuden, vorhanden sind.
- Die Erfassung von „unbestimmten“ Fledermauskontakten, die der Gruppe „Nyctaloide“ zugeordnet werden konnten (S. 10, unten), kann aus naturschutzfachlicher Sicht so nicht akzeptiert werden. Der BUND und NABU erwarten eine numerische und artenspezifische Erfassung in dem noch zu erstellenden Gutachten.
- Entgegen der Darstellung in Tab. 3 des Artenschutzgutachtens nutzt der Große Abendsegler auch Gebäude als Quartiere und die Zwergfledermaus nutzt zumindest während der Balz auch Baumhöhlen.
- Zwergfledermaus (S. 11 f.): Die festgestellten Kontakthäufigkeiten balzender Tiere lassen darauf schließen, dass sich in der Umgebung größere Quartiere befinden, dem Erfassungsdatum nach zu urteilen vermutlich Wochenstuben, da die Balzaktivitäten der Männchen häufig in der Nähe von Quartieren der Weibchen oder von Winterquartieren stattfinden. Entsprechend hätte gründlicher nach den Quartieren gesucht werden müssen.
- Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus bevorzugen entgegen der Aussage auf S. 12 durchaus trockenere Winterquartiere (vgl. u.a. Vollzugshinweise für Arten und Lebensräume des NLWKN für beide Arten). Auch ist die Zwergfledermaus vergleichsweise kälteunempfindlich. **Die Dachböden der Gebäude kommen damit in jedem Fall als Winterquartier in Frage.** Die Aussage, dass eine Nutzung durch die Fledermäuse im Winter auszuschließen sei ist falsch.
- Auf Abb. 5 des Artenschutzgutachtens (S. 13) ist nicht zu erkennen, ob auf dem Dachboden Unterzugbahnen vorhanden sind. Gerade Breitflügelfledermäuse nutzen den Spalt zwischen Unterzugbahnen und Ziegeleindeckung gerne und - soweit vorhanden - auch die Dämmung. Der Kotfund lässt auf eine entsprechende Nutzung schließen.
- Auf S. 14 des Artenschutzgutachtens heißt es, ein Nachweis von Wochenstubenquartieren oder Winterquartieren sei im Rahmen der Untersuchung nicht gelungen. Das ist bei nur einer Begehung nicht verwunderlich, da Fledermäuse, v.a. die Breitflügelfledermaus, ihre Quartiere durchaus einmal wechseln können. Für den Nachweis von Winterquartieren erfolgte keine geeignete Untersuchung. Hierfür wären **zusätzliche Untersuchungen im Winterhalbjahr** erforderlich gewesen.
- Der zentrale und westliche Bereich des Plangebietes seien von mittlerer bis hoher Bedeutung für Fledermäuse (S. 15). Gerade aufgrund dieser Feststellung wären **weitere Untersuchungen unumgänglich.** Die Schlussfolgerung, dass eine Bedeutung des Gebietes besteht, aber keine Beeinträchtigung stattfindet, ist widersprüchlich.

- Die in Tab. 4 dargestellte Bewertung ist aufgrund der mangelnden Untersuchungshäufigkeit nicht belastbar.
- Die Schlussfolgerung auf S. 16 oben, dass auf weitere Prüfschritte verzichtet werden könne, ist aufgrund der nur einmaligen und damit nicht repräsentativen Erfassung nicht haltbar, zumal dem Gebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung attestiert wurde (S. 15).
- Auf S. 17 oben heißt es richtiggehend, dass Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden können. Da diese sich bei einer nur einmaligen Begehung nicht nachweisen lassen, muss vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände davon ausgegangen werden, dass diese vorhanden sind.
- **Die Aussage, dass es bei einem Abriss der Gebäude in der Zeit vom 01.12.-28.02. nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG komme, ist falsch!** Wie bereits oben erwähnt, liegt die Annahme nahe, dass gerade Zwerg- und Breitflügelfledermaus die Dachböden als Winterquartiere nutzen können. Da Winterquartiere offensichtlich nicht untersucht wurden, kann das Artenschutzgutachten hierzu auch keine Aussagen treffen. Somit müsste allein schon aufgrund des vorliegenden Gutachtens vom worst case, d.h. dem Vorhandensein von Winterquartieren ausgegangen werden. **Somit würden die Verbotstatbestände bei einem Abriss im Winterhalbjahr erfüllt.**
- Auch die Aussage, dass Baumhöhlen als Winterquartiere nicht genutzt würden und das Fällen daher im Winterhalbjahr möglich sei, ohne dass die Verbotstatbestände eintreten, ist zu pauschal (S. 17). Speziell in warmen Winter kann eine Nutzung als Quartier nicht ausgeschlossen werden. Daher müssen die **Baumhöhlen vor der Fällung kontrolliert und bei Nichtbesatz verschlossen werden.**
- Verbote nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (S. 17 f.): Da das Gebiet großflächig umgestaltet wird, kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, zumal sich um umliegenden Gebiet deutlich weniger geeignete Habitate finden. **Bei der hier vorgenommenen Beurteilung hätte die Summe aller geplanten Baumaßnahmen größere Berücksichtigung finden müssen.** Weiterhin werden auch Balzquartiere im räumlichen Zusammenhang in Zukunft nur zur Verfügung stehen, wenn die neu zu errichtenden Gebäude entsprechende Strukturen aufweisen werden. Dies ist angesichts der benachbarten kürzlich errichteten Gebäude im Hanseviertel mehr als fraglich. Folglich müssen auch hier Ersatzhabitate, vorzugsweise in die Gebäude integriert, geschaffen werden, die auf die Bedürfnisse der vorkommenden Arten abgestimmt sind.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Breitflügelfledermaus (S. 18): Ein einfaches Anbringen von 10 Quartierskästen genügt für den Erhalt des Lebensraums nicht. Vor Abriss der Gebäude bzw. Beseitigung der derzeit genutzten Quartiere (dies setzt voraus, dass diese bekannt sind!) muss die Funktionsfähigkeit der Quartierskästen durch ein entsprechendes Monitoring sichergestellt werden. D.h. nur dann, wenn die Kästen auch genutzt werden, dürften die jetzt genutzten Quartiere überhaupt beseitigt werden. Besser wäre es aber, die vorhandenen Quartiere zu erhalten.
- Die Aussagen in Kapitel 6.7.3 über eine regelmäßige / sporadische Nutzung des Gebietes sind nicht haltbar, da eine Regelmäßigkeit, genauso wie die sporadische Nutzung anhand nur einer Untersuchungsnacht nicht zu beurteilen ist.
- Die Aussage auf S. 18, dass erhebliche Sperrwirkungen, die die Wanderbewegungen beeinträchtigen, nicht zu erwarten seien, ist eine reine Behauptung, da Flugrouten vorliegend nicht untersucht wurden. Ob eine Sperrwirkung entsteht oder nicht, kann auf Grundlage dieser Untersuchung somit nicht beurteilt werden! Außerdem kann eine Sperrwirkung auch durch Licht und nicht nur durch Gebäude entstehen.

Brutvogelkartierung

- Durch das Vorkommen recht vieler Höhlenbrüter (29, vgl. Tab. 6) ist von einem höheren Vorkommen von Baumhöhlen auszugehen. Entsprechend muss auch hier darauf geachtet werden, dass keine Nistplätze verloren gehen, bzw. es sollten ergänzend Nistmöglichkeiten geschaffen werden.
- Speziell bei den Gebäudebrütern ist besonders Augenmerk auf die Kolonienbrüter zu richten. Wir vermissen eine Erfassung der Niststätten an den Gebäuden. Die Aussage auf S. 22, es handle sich bei den erfassten Vogelarten sämtlich um Arten ohne spezielle Habitatansprüche, ist falsch. Koloniebrüter (Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Dohle) nutzen ihre angestammten Nistplätze immer wieder, besitzen also spezielle Habitatansprüche. Ein Eintreten der Verbotstatbestände kann somit nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Weitere Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Nachweis auf das Vorkommen von Amphibien wurde nicht als eigenständige Untersuchung durchgeführt, obwohl das Habitat potentiell dafür geeignet erscheint.

Auch ein Nicht-Finden von Nestern ist kein Negativ-Nachweis für das Vorkommen der Haselmaus, da diese auch Baumhöhlen nutzt und geschlossene Gehölzstrukturen sehr wohl im Bereich des ehemaligen Exerzierplatzes vorhanden sind.

Weshalb einerseits von einer Artenuntersuchung der Flora abgesehen wird, andererseits auf Seite 4 auf „verwilderte Grünanlagen mit Gehölzen und Grasfluren, teils mit Anklängen an

Trockenrasengesellschaften“ hingewiesen wird, ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen und bedarf einer gesonderten Überprüfung.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Gerade Breitflügelfledermäuse, für die hier vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden, stellen besondere Ansprüche an ihre Quartiere. Erfahrungen haben gezeigt, dass daher Fledermauskästen von dieser Art oft nicht angenommen werden. Folglich muss, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausschließen zu können, zunächst eine umfassende Erfassung der Quartiere (für sämtlich vorkommende Arten) erfolgen. Sollten die Quartiere insbesondere der Breitflügelfledermaus tatsächlich nicht erhalten werden können, muss dann eine Annahme der Quartierskästen nachgewiesen werden, *bevor* bestehende Quartiere beseitigt werden. Der Einsatz vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist aus ökologischer Sicht grundsätzlich kritisch zu sehen und darf hier keinesfalls so enden wie an der Wittenberger Bahn in Bezug auf die Zauneidechse.

Insgesamt genügt das vorgelegte Artenschutzgutachten insbesondere mit Blick auf die Fledermäuse nicht den Anforderungen. Im weiteren Verfahren muss ein umfassendes Fledermausgutachten unter Berücksichtigung von Flugrouten, mit Begehungen während der Balzzeit und der Suche nach Winterquartieren im Winterhalbjahr vorgelegt werden, das den o.g. fachlichen Anforderungen genügt. Die Habitatansprüche der vorkommenden Fledermausarten müssen sodann in der weiteren Planung stärker berücksichtigt werden, so dass ein Erhalt der Habitatstrukturen, mindestens aber die vorzeitige Schaffung funktioneller und gleichwertiger Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes, gewährleistet werden kann.

Wir bitten Sie, den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen. Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

für den
BUND Regionalverband Elbe-Heide
i. A. Franziska Hapke

für die
NABU Kreisgruppe Lüneburg
i. A. Inga Niederhausen